

03.11.94**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der
Pflanzenbeschauverordnung****A. Zielsetzung**

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1830) sind die phytosanitären Regelungen, die die EG im Hinblick auf den Binnenmarkt erlassen hat, in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Die Verordnung ist zur fristgerechten Umsetzung des EG-Rechts als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden; nach ihrem Artikel 2 Abs. 2 endet die Geltungsdauer der Verordnung mit Ablauf des 3. Februar 1995.

Da die in der Verordnung getroffenen phytosanitären Regelungen unbefristet gelten sollen, ist eine Verlängerung der Verordnung über den 4. Februar 1995 hinaus erforderlich; hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Verordnung bewirkt keine über die jetzigen Kosten hinausgehende kostenmäßige Belastung der betroffenen Wirtschaft, so daß insoweit keine Auswirkungen auf das Preisniveau und die Verbraucherpreise zu erwarten sind.

03.11.94

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 721 03 - Pf 50/94

Bonn, den 3. November 1994

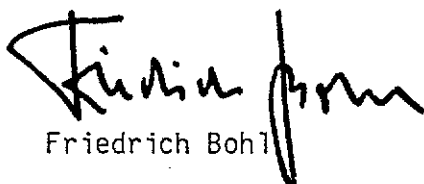
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur
Änderung der Pflanzenbeschauverordnung
Vom**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis g des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), von denen § 3 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 19 geändert und § 4 durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1830) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1830) ist eine auf § 3 Abs. 1 und § 4 des Pflanzenschutzgesetzes gestützte Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden; die Verordnung war zur unverzüglichen Umsetzung von EG-Richtlinien im Bereich der Pflanzenbeschau, die im Hinblick auf den Binnenmarkt erlassen wurden, erforderlich.

Da die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen, insbesondere zur Einfuhr aus Drittländern und zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie zur Registrierung derjenigen, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände aus einem Drittland einführen oder innergemeinschaftlich verbringen, unbefristet gelten sollen, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den 3. Februar 1995 hinaus notwendig. Dies ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

Es ist vorgesehen, die Pflanzenbeschauverordnung im Rahmen einer Ablöseverordnung neu zu fassen und dabei die Richtlinie 94/13/EG des Rates vom 29. März 1994 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG (Abl. EG Nr. L 92 S. 27), die insbesondere Änderungen hinsichtlich der Durchfuhr und der Ausnahmeregelungen vorsieht, in nationales Recht umzusetzen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, erforderliche Änderungen, die seitens der Länder und der betroffenen Wirtschaftskreise und Verbände vorgeschlagen werden, vorzunehmen. Da dies aus zeitlichen Gründen bis zum 3. Februar 1995 nicht mehr durchführbar ist, soll in einem ersten Schritt durch Aufhebung des Artikels 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung die Geltung der Regelungen der Pflanzenbeschauverordnung in ihrer derzeitigen Fassung über den 3. Februar 1995 hinaus sichergestellt werden.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen keine über die jetzigen Kosten hinausgehenden Mehrkosten.

Die Verordnung bewirkt keine über die jetzigen Kosten hinausgehende kostenmäßige Belastung der betroffenen Wirtschaft, so daß insoweit keine Auswirkungen auf das Preisniveau und die Verbraucherpreise zu erwarten sind.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.